



Einspruch Staatsbürgerlicher Widerspruch

Am 19. Mai stimmt die Schweiz über die Übernahme der EU-Waffenrichtlinie ab. Politische und wirtschaftliche Meinungsführer rühren erregt die Trommel für die Annahme der Waffenrechtsverschärfung. Auffallend sind die Marginalisierung der gegnerischen Argumente und die Reduktion von monierten Bürgerrechten auf eine Glaubensfrage.

Das Waffenrecht wird gegen das Schengen-Abkommen ausgespielt. Die Ablehnung bedeute den Ausschluss aus dem Schengen-Vertrag, so der Bundesrat unter Akklamation der FDP. Eine taktische Desinformation und das Gegenteil dessen, was der Bundesrat 2004 festgehalten hatte. Dann wird ausgeblendet, dass am EU-Gerichtshof eine von Tschechien eingereichte und von Polen unterstützte Klage wegen falscher Annahmen und ungenügender sachlicher Rechtfertigung gegen diese Waffenrichtlinie pendent ist. Beides EU-Mitgliedsländer, notabene.

Tatsache ist, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger legitimierte Halter von überlassenen Armeewaffen oder Eigentümer von rechtmässig erworbenen Privatversionen der Sturmgewehre 57 und 90 sind. Tatsache ist, dass die Schweiz seit 2008 über ein griffiges Waffenrecht verfügt. Tatsache ist,

dass in der Schweiz Zehntausende Waffenbesitzer und Schützen seit Generationen verantwortungsbewusst Schiesssport-Traditionen pflegen.

Tatsache ist, dass diese Traditionen mit dem Milizsystem und dem Vertrauen zwischen Staat und Bürger eine weltweit einzigartige Institution bildet. Der Nachvollzug der EU-Waffenrichtlinie und insbesondere des Artikels 17 davon ist in diesem Kontext eine rote Linie. Wie im Rahmenvertrag sieht auch das Waffenrecht einen Automatismus vor, welcher die zwingende Übernahme aller «Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands» vorschreibt. Das geschriebene Wort wird zählen. Geschrieben wird – ohne Schweizer Beteiligung – in Brüssel. Dabei werden unsere freiheitlichen und demokratisch legitimierten Bürgerrechte zur Disposition gestellt, sukzessiv zurückgebaut, statt diese zu stützen und zu stärken.

Die EU denkt und handelt machtpolitisch. Das Recht des Mächtigen gilt. Noch gilt in unserem Land das Recht des vom Souverän bestimmten Gesetzes. Als mitdenkende Bürger sind wir nicht das zuschauende Gegenüber der politischen Institutionen wie in der EU. Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger lassen sich Wirklichkeitssinn und Urteilskraft in zentralen Fragen unseres Staatsverständnisses nicht absprechen.

Hans-Peter Tschui

Unternehmensberater, Allschwil